



# LANDGERICHT DÜSSELDORF

## BESCHLUSS

37 O 47/08

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

der VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH - Anzeigenverwaltung -,  
vertreten durch den Geschäftsführer Bodo Andrae, Forststraße 3 a,  
40721 Hilden,

Gläubigerin,

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte Unkelbach, Schulstraße  
2, 40213 Düsseldorf,

g e g e n

die Bundes-Jugendschutz-Verlag GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bundes-  
Jugendschutz-Verlag GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Claus-  
Wilhelm Hennig, Schillerstraße 43, 20767 Hamburg,

Schuldnerin,

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte Abels und Schnabel,  
Riststraße 4, 22880 Wedel,

hat die 7. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf am 2. März  
2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Ollerdißfen

b e s c h l o s s e n:

Gegen die Schuldnerin wird ein Ordnungsgeld in Höhe von € 20.000,00 festgesetzt.

Im Übrigen werden die Anträge der Gläubigerin zurück gewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Gläubigerin zu 20% und die Schuldnerin zu 80%.

## GRÜNDE

I.

Mit einstweiliger Beschlussverfügung vom 28. März 2008, der Schuldnerin zugestellt am 31. März 2008, hat das Gericht der Schuldnerin unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel unter anderem untersagt,

*„für Anzeigen in der Aufklärungsreihe "PROTECT OUR CHILDREN" telefonisch zu werben, ohne dass die angerufenen Personen zuvor in irgendeiner Weise die Einwilligung mit einem solchen Anruf erklärt haben,"*

Die einstweilige Verfügung wurde mit Urteil vom 6. Mai 2008 in diesem Punkt bestätigt und hatte insoweit auch in der Berufungsinstanz Bestand.

Die Gläubigerin beantragt unter Hinweis auf acht vermeintliche Verstöße gegen das in Rede stehende Verbot, die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen die Schuldnerin. Außerdem beantragt sie, der Schuldnerin die Leistung einer Sicherheit in Höhe von € 20.000,00 zu ihren, der Gläubigerin, Gunsten aufzugeben.

Die Gläubigerin beruft sich auf folgende Vorgänge (Ifd. Nr. / Datum / Name der angerufenen Person / Bl. der GA):

- |    |                  |                       |                    |
|----|------------------|-----------------------|--------------------|
| 1. | 9. April 2008    | Sven [REDACTED]       | 214, 230, 244, 261 |
| 2. | 18. April 2008   | Oliver [REDACTED]     | 215, 232, 245, 263 |
| 3. | 8. Mai 2008      | Hubert [REDACTED]     | 215, 234           |
| 4. | 30. Juni 2008    | Manfred [REDACTED]    | 290, 294           |
| 5. | 10. Juli 2008    | Heinrich [REDACTED]   | 290, 292           |
| 6. | Mitte Juli 2008  | Andre [REDACTED]      | 291, 296           |
| 7. | 30. Juli 2008    | Christian [REDACTED]  | 300, 303           |
| 8. | 7. November 2008 | Michaela S [REDACTED] | 301, 304           |

Die Schuldnerin räumt die Anrufe ein. Sie hält das Vorgehen der Gläubigerin für missbräuchlich. Sie weist darauf hin, dass sie die einstweilige Verfügung für nicht rechtmäßig hielt und sich zum Zeitpunkt der ersten drei Anrufe nicht an sie gebunden fühlte. Zu dem 5. Fall (Kern) könne sie keine näheren Angaben machen, da der entsprechende Handelsvertreter nicht mehr für sie tätig sei.

Zu Frau S [REDACTED] (8. Fall) habe bereits im Jahr 2007 Kontakt bestanden. Damals sei es indes nicht zu einer Auftragserteilung gekommen. Da Frau S [REDACTED] das Projekt bekannt gewesen sei, sei von ihrer mutmaßlichen Einwilligung mit der telefonischen Kontaktaufnahme auszugehen.

Hinsichtlich der übrigen Fälle sei darauf hinzuweisen, dass die Schuldnerin ihre Praxis geändert habe. Inzwischen sei es so, dass der Verein Protect Our Children e. V. selbst Telefonate führe, in diesen Telefonaten das Projekt vorstelle und die Angerufenen frage, ob Interesse an einem Anruf der

Schuldnerin bestehe. Nur wenn das bejaht werde, rufe sie die Interessenten dann selber an.

II.

In sämtlichen von der Gläubigerin aufgezeigten Fällen hat die Schuldnerin gegen das erstmals in der Beschlussverfügung ausgesprochene Verbot schuldhaft verstoßen.

1.

Das gilt insbesondere für die ersten drei Fälle. Beschlussverfügungen sind von Gesetzen wegen ohne weiteres vollstreckbar (vgl. Berneke, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 2. Aufl. RN 170). Sie sind deshalb ab Vollziehung ohne weiteres zu respektieren.

2.

Da die beweisbelastete Schuldnerin zum 5. Fall nichts vorzutragen vermag, ist auch insoweit von einem schuldhaften Verstoß auszugehen.

3.

Gleiches gilt für den 8. Fall (Sudek). Das zu der Angerufenen ca. 1 Jahr vorher bereits Kontakt bestanden hatte, rechtfertigt ersichtlich nicht die Annahme einer mutmaßlichen Einwilligung (vgl. Hefermehl / Köhler / Bornkamm, UWG, 26. Aufl., § 7, RN 62).

4.

Nichts anderes gilt in den übrigen gerügten Fällen. Dass jetzt der Verein den ersten Anruf führt, stellt eine Umgehung des ausgesprochenen Verbots und der Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG dar und ist nicht geeignet, die Schuldnerin zu entlasten.

-1-

5.

Bei der Festsetzung der Höhe des Ordnungsgeldes hat das Gericht, das sich aus ihrer eigenen Einlassung ergebende erhebliche Verschulden der Schuldnerin und die Zahl der gerügten Verstöße berücksichtigt.

6.

Dem Antrag der Gläubigerin, die Schuldnerin zur Sicherheitsleistung zu verpflichten wird nicht entsprochen, weil die Gläubigerin zu Wahrscheinlichkeit und zu Art und Umfang möglicher ihr entstehender Schäden nichts vorgetragen hat.

7.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Ab. 1 ZPO.

Streitwert für den Bestrafungsantrag: € 20.000,00

Streitwert für den Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung: € 5.000,00  
(Sicherungsinteresse).

Ollerdißen

Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt

(Ansoerge)

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

